

§ 1 Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen SC HOTSOX HEILBRONN e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Squash-Sports, die Bildung von Mannschaften für die Teilnahme an Turnieren, Cups etc., die Ausrichtung von Turnieren und Trainingsmöglichkeiten für die Spieler.

Des weiteren betreibt der Verein eine Gymnastikabteilung.

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 2 Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins sind:

- 1.1. ordentliche Mitglieder
- 1.2. Ehrenmitglieder
- 1.3. Jugendmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können auch Handelsgesellschaften und juristische Personen sein.

3. Aktiv und passiv wahlberechtigt, sowie auch in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie die Ehrenmitglieder.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Handelsgesellschaften und juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennende Person aus.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand nach von ihm zu erlassenden Richtlinien. Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bedarf der schriftlichen Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, welche dem Aufnahmegesuch beizufügen ist.

2. Ehrenmitglieder werden ausschliesslich durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen umfasst.

3. Als Jugendmitglieder können Jugendliche durch den Vorstand in den Verein aufgenommen werden, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch Tod
2. durch Ausschluss

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,

- 2.1. wenn es in grober Weise gegen Zweck und Satzung des Vereins verstösst,
- 2.2. wenn es sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Club unwürdig zeigt,
- 2.3. wenn es trotz zweifacher Mahnung mittels eingeschriebenen Briefs mit der Zahlung des Vereinsbeitrags in Verzug bleibt.

Vor der Entscheidung ist dem auszuschliessenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen das Recht zu, die Mitgliederversammlung anzurufen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Grund der Ausschliessung unterliegt nicht der Nachprüfung durch ordentliche Gerichte.

3. durch Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres (siehe § 6) erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Schriftform und muss spätestens bis zum 15. des Vormonats des Geschäftsjahresendes dem Vorstand zugegangen sein.

§ 5 Vereinsbeitrag

Der Vereinsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Er ist von ordentlichen Mitgliedern jährlich im voraus zu zahlen. Jugendmitglieder können vierteljährliche Zahlungen leisten. Ehrenmitglieder werden von der Zahlung der Vereinsbeiträge freigestellt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. des selben Jahres.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - 1.1. dem ersten Vorsitzenden (1)
 - 1.2. dem zweiten Vorsitzenden – gleichzeitig Schriftführer (2)
 - 1.3. dem Schatzmeister (3)
 - 1.4. dem Sportwart (4)
2. Der Vorstand und die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung erstmalig für ein Jahr gewählt. Nach Ablauf des ersten Kalenderjahres werden die Vorstandsmitglieder entsprechend der Numerierung laut § 8.1 mit gerader Nummer in Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl und die Vorstandsmitglieder mit ungerader Nummer in Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit des Vorstandes wird ehrenamtlich ausgeübt.
3. Der Vorstand leitet den Verein, überwacht die Geschäftsführung und trägt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Sorge.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse des Vorstandes werden mündlich oder schriftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei Verhinderung des Vorsitzenden die Stimme seines Vertreters, den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% seiner Mitgliederzahl anwesend sind.
5. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung vorzunehmen. Sinkt durch Ausscheiden die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei Personen, so ist umgehend eine Mitgliederversammlung erforderlich.
6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie haben Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister nur handeln dürfen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
7. Zu Entscheidungen des Vorstandes ist in folgenden Fällen die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich:
 - 7.1. zu Geschäften, durch die € 3000,- übersteigende finanzielle Verpflichtung des Vereins begründet wird;
 - 7.2. zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken;
 - 7.3. zur Aufnahme von Krediten in jeglicher Form.
8. Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen im Namen des Vereins abzuschliessenden Verträgen die Bedingungen aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 9 Schriftführer und Schatzmeister

1. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
2. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäss Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.

§ 10 **Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand beruft alljährlich nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr eine ordentliche Vereinsversammlung der Mitglieder ein. Die Mitglieder sind zu der ordentlichen Versammlung spätestens vier Wochen vorher schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
2. In der Tagesordnung sind aufzunehmen:
 - 2.1. Vorlage des Jahresberichts, Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters;
 - 2.2. Entlastung des Vorstands;
 - 2.3. Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Schatzmeisters;
 - 2.4. Wahlen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
4. Der Vorstand kann jederzeit in gleicher Weise wie die ordentliche Mitgliederversammlung eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Der Vorstand hat eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dieses von mindestens 20% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.
5. Anträge sollen von den antragstellenden Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zurückgewiesen werden.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst.

In allen vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere bei Satzungsänderungen, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11 **Haftung**

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht. Die Rechte der Mitglieder aus den vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben unberührt.

§ 12 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung vorgetragen werden und darin mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - 2.1. der Gesamtvorstand mit Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - 2.2. von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen mit Einwilligung des Finanzamtes an die „Beschützende Werkstätte für geistig und körperlich Behinderte, Heilbronn“.

§ 13 Doping

Der Landesverband erkennt die DSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung vom 15.5.1993 ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DSRV.

Die vorstehende Satzung wurde von den Mitgliedern genehmigt.

Sonntag, 30.März 2003

Martin Behlke
1. Vorsitzender

Holger M. Pohl
2. Vorsitzender